

1952	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1952	Nr. 56
Tag	Inhalt:	Seite
20. 12. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes . . . . .	821
20. 12. 52	Gesetz über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz) . . . . .	824
20. 12. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen . . . . .	830
20. 12. 52	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung . . . . .	830
20. 12. 52	Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	831
19. 12. 52	Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs . . . . .	832
19. 12. 52	Bekanntmachung des Wortlautes des Straßenverkehrsgesetzes . . . . .	837
20. 12. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen . . . . .	842
	Berichtigung zum Bundesjagdgesetz . . . . .	843
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	843

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes.

Vom 20. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung, die es durch die Bekanntmachung der Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) durch die Alliierte Hohe Kommission vom 31. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 115) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Das vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin auf dem Gebiete der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Veranlagungszeiträume, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Lohnzahlungszeiträume weiter anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, gilt im Land Berlin das in der Anlage 4 bezeichnete Bundesrecht. Das in der Anlage 2 bezeichnete, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin ist weiter anzuwenden, soweit die Steuerschuld vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht.“

2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (§ 12 Absatz 3)

Abgabenrecht des Landes Berlin,  
das weiter anzuwenden ist,

soweit die Steuerschuld vor dem 1. Januar 1955  
entstanden ist oder entsteht.

1. Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 219)

2. Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 249)

3. Gesetz über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 91)

4. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 vom 23. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 169)

5. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 379)

6. Artikel I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 394)

7. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 7. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 395)".

#### Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin

im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Anlage 4 (§ 12 Absatz 3)

**Bundesabgabenrecht,  
das im Land Berlin für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume gilt,  
die nach dem 31. Dezember 1952 enden.**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, vom 13. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 101)</li> <li>2. Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908)</li> <li>3. Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160) in der im Geltungsbereich des Grundgesetzes bisher angewandten Fassung (Steuer- und Zollblatt 1947 S. 297, Amtsbl. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1947 S. 79, Finanz und Steuer — Stuttgart — 1947 Teil I S. 125)</li> <li>4. Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99)</li> <li>5. Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323)</li> <li>6. Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DADV) vom 18. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 493)</li> <li>7. Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV) vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791)</li> <li>8. Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV) vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 261)</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278)</li> <li>10. Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 41)</li> <li>11. Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139)</li> <li>12. Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer — KapStDV —) vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 92, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 152)</li> <li>13. Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 154)</li> </ol> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

14. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875)
15. Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950 (Bundesgesetzblatt S. 730)
16. Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 147) in der Fassung der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 943)
17. Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387)
18. Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405)
19. Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388)
20. Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 871)
21. Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) vom 17. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 139)
22. Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206)
23. Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225)
24. Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 — KStG 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 305)
25. § 36, § 38 Nr. 3, § 39 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (ÄndIHG) vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585)
26. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EStDV 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 54) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und Körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
27. § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Zweite IHDV) vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 587)
28. Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 — LStDV 1952 — (Bundesgesetzbl. I S. 97) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und Körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
29. Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 — KStDV 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 310) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und Körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
30. Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EStG 1951 — (Bundesgesetzblatt I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz) vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) unter Berücksichtigung des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621)
31. Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621)
32. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 821) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617)

**Gesetz**  
**über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes**  
**sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark**  
**(Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz).**

Vom 20. Dezember 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Ergänzungen des D-Markbilanzgesetzes**

§ 1

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer nach § 80 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann bis zum 31. Dezember 1953 die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre (Gesellschafter) begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft nach Abschnitt II des D-Markbilanzgesetzes beschlossen wird. Für die Neufestsetzung gilt hinsichtlich des Mindestnennbetrages des Grundkapitals (Stammkapitals) nach der Neufestsetzung § 44 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes.

Für den Beschluß der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Nennkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses einzelner Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag) etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

(3) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er und der Beschluß über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(4) Wird eine Gesellschaft fortgesetzt, so ist sie steuerlich so zu behandeln, als ob sie nicht nach § 80 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufgelöst gewesen wäre.

(5) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ihre Fortsetzung nach allgemeinen Vorschriften nur bis zum 31. Dezember 1953 und nur dann beschließen, wenn spätestens zugleich mit der

Fortsetzung die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft nach Abschnitt II des D-Markbilanzgesetzes beschlossen wird; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Die Generalversammlung einer nach § 80 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Genossenschaft kann bis zum 31. Dezember 1953 die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Genossen begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die nach §§ 64 ff des D-Markbilanzgesetzes notwendigen Änderungen des Statuts beschlossen werden.

Für den Beschluß der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Generalversammlung einer aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile aufgelösten Genossenschaft kann nach allgemeinen Vorschriften ihre Fortsetzung nur bis zum 31. Dezember 1953 und nur dann beschließen, wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die nach §§ 64 ff des D-Markbilanzgesetzes notwendigen Änderungen des Statuts beschlossen werden; § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Artikel 2

**Änderungen des D-Markbilanzgesetzes**

§ 3

Das D-Markbilanzgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 54 des D-Markbilanzgesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 54

Umtausch von Aktien  
außerhalb der Wertpapierbereinigung

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien, die zu einer Wertpapierart gehören, auf welche die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht anzuwenden sind, dürfen erst nach der Eintragung der Neufestsetzung in das Handelsregister in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umgetauscht oder abgestempelt werden. Auch nach der Eintragung der Neufestsetzung dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden, solange die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht anzuwenden sind, weil die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wert-

papierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) erst nach dem 31. März 1951 eingetreten sind.

(2) Nach der Eintragung der Neufestsetzung hat die Gesellschaft unverzüglich zum Umtausch oder zur Abstempelung aufzufordern. Die Gesellschaft hat die Aktien für kraftlos zu erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, wenn sie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(3) In der Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Gesellschaft die Kraftloserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist anzudrohen; das Ende der Einreichungsfrist ist in der Aufforderung anzugeben. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden. Sie soll sich bei Eintragung der Neufestsetzung vor dem 1. Januar 1953 nicht über den 1. Januar 1954, bei späterer Eintragung nicht über ein Jahr nach der Eintragung hinaus erstrecken.

(4) Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sie soll auch in den anderen Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien nach ihren Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, zu bezeichnen. Mit den an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien ist nach § 67 Abs. 3 des Aktiengesetzes, soweit Spitzenbeträge verbleiben, nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(5) Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl verändert.

(6) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitz des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden."

2. Hinter § 54 des D-Markbilanzgesetzes werden folgende Vorschriften als § 54 a und § 54 b eingefügt:

„§ 54 a

Umtausch von Aktien  
mit Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Die auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien, die zu einer Wertpapierart gehören, für die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung nach §§ 4, 5 des Wertpapier-

bereinigungsgesetzes festgestellt sind, sind in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen. Sind alle Aktien einer solchen Wertpapierart mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen, so können die Aktien abgestempelt werden.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen und der Betrag der Sammelurkunde durch Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist (§ 11 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Einzelurkunden nach § 41 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei der Wertpapiersammelbank eingeliefert sind, hat die Gesellschaft zur Einreichung der Aktien aufzufordern; die Aufforderung soll gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wertpapiersammelbank nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes bekanntgemacht werden. Für die Aufforderung gilt § 54 Abs. 3 Satz 1 bis 3.

(3) Eingereichte Aktien dürfen nur umgetauscht oder abgestempelt werden, sofern die Prüfstelle (§ 7 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind. Erachtet die Prüfstelle eine eingereichte Aktie als nicht in Kraft geblieben, so hat sie dies dem Einreicher durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen: § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) gilt sinngemäß. Die Mitteilung der Prüfstelle steht einer Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gleich; die Prüfstelle hat einen Einspruch unverzüglich der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Nach Ablauf der Einreichungsfrist hat die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen der Gesellschaft eine Aufstellung über die in Kraft gebliebenen, nicht eingereichten Aktien zu übergeben; die Aktien sind nach ihren Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, zu bezeichnen. Aktien, für die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufforderung der Gesellschaft im Bundesanzeiger ein Antrag nach § 48 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch schwebte oder einem solchen Antrag rechtskräftig gerichtlich stattgegeben, eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes aber noch nicht ausgestellt war, sind in der Aufstellung nicht aufzuführen.

(5) Nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten seit ihrem Ablauf, hat die Gesellschaft die in der Aufstellung der Prüfstelle aufgeführten Aktien für kraftlos zu erklären, sofern sie inzwischen nicht eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, wenn sie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der

Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Weist der Einreicher nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzblatt S. 690) nach, daß für ihn ein Aktienrecht angemeldet oder ein auf Treuhandverfügungskonto eingetragenes Zuteilungsrecht verbucht ist, das zusammen mit der eingereichten Aktie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl erreichen würde, so hat die Gesellschaft die eingereichte Aktie erst für kraftlos zu erklären, wenn die dem Aktienrecht oder dem Zuteilungsrecht zugrunde liegende Anmeldung weggefallen ist oder der Einreicher drei Monate nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto den erforderlichen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde (§ 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) der Gesellschaft nicht zur Verfügung gestellt hat. Soweit der Einreicher die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl dadurch erreicht, daß er der Gesellschaft einen Miteigentumsanteil zur Verfügung stellt, darf die eingereichte Aktie nicht für kraftlos erklärt werden.

(6) Bei dem Umtausch oder der Abstempelung von Namensaktien oder Zwischenscheinen hat der Aktionär, sofern er im Aktienbuch nicht als Inhaber eingetragen ist, die Umschreibung im Aktienbuch auf seinen Namen zu beantragen. Stellt der Aktionär den Antrag auf Umschreibung nicht, so kann die Gesellschaft die eingereichte Urkunde für kraftlos erklären; mit der an Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde auszugebenden neuen Urkunde ist von der Gesellschaft nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(7) Für die Kraftloserklärung, für den Umtausch von Mehrstimmrechtsaktien und für die Anmeldung der Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung zur Eintragung in das Handelsregister gelten § 54 Abs. 4 und 5, Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Die der Gesellschaft und der Prüfstelle nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Aufgaben sind Pflichten im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes; § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 54 b

##### Auslieferung von Einzelurkunden aus dem Sammelbestand

Die Ersetzung der auf Reichsmark lautenden Sammelurkunde (§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) durch auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden sowie die Umschreibung der auf Reichsmark lautenden Gutschriften auf Sammeldepotkonto in Gutschriften, die auf Deutsche Mark lauten und zur Auslieferung von Einzelurkunden aus dem Sammelbestand berechtigen, richten sich für Aktien nach Artikel 3 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes."

3. § 81 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 27 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1953 zu erfol-

gen, bei Geldinstituten und Bausparkassen in der Rechtsform der Genossenschaft erst in dem auf die Bestätigung der Umstellungsrechnung der Genossenschaft folgenden Jahr.“

#### Artikel 3

##### Umschreibung von Reichsmarkgutschriften und Ausgabe von Einzelurkunden für Aktien

#### § 4

(1) Einzelurkunden, die nach § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für auf Reichsmark ausgestellte Inhaberaktien auszufertigen sind, müssen auf Deutsche Mark lauten. Die Einzelurkunden sind für die gesamte Wertpapierart herzustellen. Solange die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nicht in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen Einzelurkunden nicht ausgegeben werden. Kreditinstitute, die sich durch Ausgründung von Nachfolgeinstituten den Vorschriften des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 217) anpassen, können auch ohne Eintragung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister Einzelurkunden ausfertigen; die Einzelurkunden können noch auf Reichsmark lauten.

(2) Die Gesellschaft hat bei der Wertpapersammelbank Einzelurkunden mit dem Gesamtnennbetrag einzuliefern, der sich unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei der Umrechnung für den Reichsmarknennbetrag der Sammelurkunde in Deutscher Mark ergibt (D-Marknennbetrag der Sammelurkunde). Die für die Ersetzung der Sammelurkunde nicht benötigten Einzelurkunden sind zum Umtausch der auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien nach näherer Bestimmung des § 54 a des D-Markbilanzgesetzes zu verwenden.

(3) Kann infolge der satzungsmäßigen Nennbeträge der Einzelurkunden der D-Marknennbetrag der Sammelurkunde mit Einzelurkunden nicht belegt werden, so hat die Gesellschaft im Einvernehmen mit der Prüfstelle vor der Einlieferung der Einzelurkunden den Betrag der Sammelurkunde um so viele der Spitzenbeträge, die bei der einzelnen Aktie mit dem niedrigsten in der Satzung bestimmten Reichsmarknennbetrag infolge der Neufestsetzung entstanden sind, zu kürzen, daß der Gesamtbetrag aller nach der Kürzung im Sammelbestand verbleibenden Spitzenbeträge mit Einzelurkunden vollständig belegt werden kann. Soweit die Gesellschaft nicht bereits Inhaberin der zur Kürzung erforderlichen Spitzenbeträge ist, hat sie diese zu erwerben. Gleichzeitig mit der Kürzung sind die auf diese Spitzenbeträge entfallenden Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde auszubuchen.

#### § 5

Mit der Einlieferung der Einzelurkunden bei der Wertpapersammelbank tritt an Stelle des Miteigentums an der Sammelurkunde (§ 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Einzel-

urkunden. Für die Rechtsverhältnisse an diesem Sammelbestand gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung. Bis die auf Reichsmark lautenden Gutschriften auf Sammeldepotkonto in Gutschriften, die auf Deutsche Mark lauten, nach § 6 umgeschrieben worden sind, ist für die Bestimmung des Bruchteiles der in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag maßgebend, der unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse auf die auf Reichsmark lautende Gutschrift entfällt.

#### § 6

(1) Sind der Wertpapiersammelbank gemäß § 4 die erforderlichen Einzelurkunden eingeliefert worden, so hat sie dies im Bundesanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Kreditinstitute aufzufordern, die auf Reichsmark lautenden Gutschriften auf Sammeldepotkonto unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Gutschriften umzuschreiben, die auf Deutsche Mark lauten. Die Bekanntmachung soll gleichzeitig mit der Aufforderung der Gesellschaft, die auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien nach § 54 a des D-Markbilanzgesetzes umzutauschen, erfolgen.

(2) Die Kreditinstitute haben unverzüglich nach der Bekanntmachung die Umschreibung der bei ihnen verbuchten, auf Reichsmark lautenden Gutschriften vorzunehmen. Es ist der Teil der Gutschrift in eine solche auf Deutsche Mark umzuschreiben, der unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Nennbeträge der Aktien durch Einzelurkunden belegt werden kann. Für einen verbleibenden Restbetrag ist eine auf Deutsche Mark lautende Spitzengutschrift zu erteilen. Erreichen die Spitzengutschriften eines Berechtigten den Nennbetrag einer Einzelurkunde, so ist ihm für diesen Betrag eine Gutschrift zu erteilen.

(3) Die Kreditinstitute haben auf Vereinigung der bei ihnen verbuchten Spitzengutschriften zu Gutschriften, die den Nennbetrag einer Einzelurkunde erreichen, hinzuwirken. Hinsichtlich verbleibender Spitzengutschriften kann die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangt werden. Das Stimmrecht aus den auf die Spitzengutschriften entfallenden Aktien des Sammelbestandes kann nicht ausgeübt werden.

(4) Zeigt die Prüfstelle der Wertpapiersammelbank in einer Meldung nach § 36 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes an, daß bei ihr keine Anmeldung mehr schwebt, so hat sie dies auch der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft hat unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen, daß die zwangsweise Verwertung der noch verbuchten Spitzengutschriften nach Ablauf von drei Monaten seit der Bekanntmachung erfolgen wird. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Bekanntmachung haben die erstverwahrenden Kreditinstitute sämtliche bei ihnen in diesem Zeitpunkt noch verbuchten Spitzengutschriften der Gesellschaft zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Spitzengutschriften, die Eigenbestand eines Kreditinstitutes sind.

(5) Die zwangsweise Verwertung der Spitzengutschriften durch die Gesellschaft für Rechnung der Beteiligten erfolgt durch Verkauf der auf den Gesamtbetrag der Spitzengutschriften entfallenden Einzelurkunden, die die Wertpapiersammelbank der Gesellschaft aus dem Sammelbestand auszuliefern hat. Ebenso ist, wenn ein nicht durch Gutschriften belegter Betrag der Sammelurkunde vorhanden ist, mit den Einzelurkunden zu verfahren, die auf den Gesamtbetrag der Spitzenbeträge der Aktien entfallen, aus denen sich der nicht durch Gutschriften belegte Betrag der Sammelurkunde zusammensetzt; waren nach der Satzung Aktien mit verschiedenen Reichsmarknennbeträgen vorhanden, so ist davon auszugehen, daß sich der nicht durch Gutschriften belegte Betrag der Sammelurkunde nur aus Aktien mit dem niedrigsten in der Satzung bestimmten Reichsmarknennbetrag zusammensetzt. Auf den Verkauf ist § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes anzuwenden. Der auf Spitzengutschriften entfallende Erlös ist den beteiligten Kreditinstituten auszuzahlen; diese haben ihn den Berechtigten auszuzahlen oder für sie, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Der auf den nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde entfallende Erlös ist der Wertpapiersammelbank auszuzahlen, die ihn zugunsten der noch zu bestimmenden Berechtigten (§ 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) zu verwahren hat.

#### § 7

(1) Auf Einzelurkunden, die nach § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für auf Reichsmark lautende Namensaktien oder Zwischenscheine auszufertigen sind, finden §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Bei der Ausfertigung der Einzelurkunden ist der Name des Inhabers zunächst in die Urkunde nicht einzutragen.

(3) Ist eine auf Reichsmark lautende Gutschrift nach § 6 auf Deutsche Mark umgeschrieben worden, so hat der Berechtigte unverzüglich die Auslieferung der auf seine Gutschrift entfallenden Einzelurkunden aus dem Sammelbestand zu verlangen; dies gilt nicht für Spitzengutschriften. Die erstverwahrenden Kreditinstitute sollen, unbeschadet einer vertraglichen Verpflichtung, die Berechtigten darauf hinweisen, daß sie zur Vermeidung der zwangsweisen Verwertung nach Absatz 4 die Auslieferung der Einzelurkunden verlangen müssen. Das erstverwahrende Kreditinstitut hat gleichzeitig mit der Anforderung der Einzelurkunde aus dem Sammelbestand die im § 61 Abs. 1 des Aktiengesetzes bezeichneten Angaben über die Person des Anmelders (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) der Gesellschaft anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte, der die Auslieferung der Einzelurkunden verlangt, nicht der Anmelder ist. Bei der Auslieferung ist die Einzelurkunde durch Eintragung des Namens des Anmelders als Inhaber zu vervollständigen.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 gilt für Spitzengutschriften, für Spitzenbeträge des nicht belegten Betrages der Sammelurkunde und für Gutschriften. Zwangsweise

veräußerte Einzelurkunden sind vor ihrer Aus-  
händigung an den Erwerber durch Eintragung seines  
Namens als Inhaber zu vervollständigen.

### § 8

(1) Für Namensaktien oder Zwischenscheine, die  
auf Reichsmark ausgestellt sind und zu einer Wert-  
papierart gehören, für die die gesetzlichen Voraus-  
setzungen für die Bereinigung nach §§ 4, 5 des  
Wertpapierbereinigungsgesetzes festgestellt sind,  
ist das Aktienbuch von der Gesellschaft unter  
Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapital-  
verhältnisse spätestens im Zeitpunkt der Bekannt-  
machung nach § 6 Abs. 1 neu anzulegen; von diesem  
Zeitpunkt an finden Umschreibungen im alten  
Aktienbuch nicht mehr statt. Ein neues Aktienbuch  
ist nicht anzulegen, wenn alle Namensaktien oder  
Zwischenscheine der betreffenden Wertpapierart  
mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind.

(2) In das neue Aktienbuch sind als Inhaber die-  
jenigen einzutragen, die sich

1. aus den Anzeigen der erstverwahrenden  
Kreditinstitute nach § 7 Abs. 3,
2. aus einer Veräußerung nach § 7 Abs. 4 in  
Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 sowie
3. aus dem Umtausch oder der Veräußerung  
nach § 54 a des D-Markbilanzgesetzes

ergeben.

(3) Vor einer Eintragung nach Absatz 2 hat die  
Gesellschaft im Benehmen mit der Prüfstelle fest-  
zustellen, welches im alten Aktienbuch eingetragene  
Aktienrecht die Eintragung im neuen Aktienbuch  
betrifft. Der im alten Aktienbuch als Inhaber des  
Aktienrechts Eingetragene ist unter Hinweis auf  
die Eintragung im neuen Aktienbuch zu löschen;  
im neuen Aktienbuch ist bei der Eintragung auf  
die Löschung im alten Aktienbuch hinzuweisen. Die  
Löschung und die Hinweise haben zu unterbleiben,  
wenn die Feststellung nicht oder nicht zweifelsfrei  
möglich ist.

(4) Mit der ersten Eintragung im neuen Aktien-  
buch gelten vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 das neue  
und das alte Aktienbuch gemeinsam als Aktienbuch  
der Gesellschaft. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt  
als Aktionär nicht, wer, ohne im neuen Aktienbuch  
eingetragen zu sein, im alten Aktienbuch nach  
Absatz 3 Satz 2 gelöscht ist. An Stelle eines im  
alten Aktienbuch Eingetragenen, der nicht nach  
Absatz 3 Satz 2 gelöscht ist, ist zur Ausübung von  
Mitgliedschaftsrechten zuzulassen,

1. wer die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1  
des Gesetzes über die Ausübung von Mit-  
gliedschaftsrechten aus Aktien während  
der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober  
1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) erfüllt,
2. wem eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto  
erteilt ist, sofern der Gutschrift das Aktien-  
recht des Eingetragenen zugrunde liegt.

Sind danach auf einer Hauptversammlung mehr  
Stimmberechtigte vertreten, als nach dem Grund-  
kapital Aktionäre vorhanden sein können, so sind  
alle im neuen Aktienbuch nach Absatz 3 Satz 2 ohne  
Hinweis auf eine Löschung Eingetragenen nicht  
stimmberechtigt.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der in § 6 Abs. 4  
in Verbindung mit § 7 Abs. 4 vorgeschriebenen  
Bekanntmachung ist nur das neue Aktienbuch das  
Aktienbuch der Gesellschaft; in der Bekanntmachung  
ist darauf hinzuweisen. Vormänner im Sinne von  
§ 59 des Aktiengesetzes sind auch alle im alten  
Aktienbuch als Inhaber des Aktienrechts des aus-  
geschlossenen Aktionärs eingetragen.

### § 9

(1) Hat die Gesellschaft nach § 54 a Abs. 2 des  
D-Markbilanzgesetzes zum Umtausch der in Kraft  
gebliebenen Aktien aufgefordert, so werden Liefer-  
barkeitsbescheinigungen nach § 48 des Wertpapier-  
bereinigungsgesetzes nicht mehr ausgestellt, wenn  
im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufforde-  
rung im Bundesanzeiger die Lieferbarkeitsbescheini-  
gung nach § 48 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungs-  
gesetzes noch nicht ausgestellt ist oder eine dem  
Antrag nach § 48 des Wertpapierbereinigungs-  
gesetzes stattgebende gerichtliche Entscheidung erst  
nach der Bekanntmachung rechtskräftig wird. Der  
Berechtigte hat statt dessen gegen Einreichung der  
in der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung  
bezeichneten Aktie Anspruch auf Umtausch in eine  
Aktie, die auf Deutsche Mark lautet.

(2) Die Gesellschaft hat den einzelnen Berech-  
tigten zum Umtausch aufzufordern; einer Bekannt-  
machung der Aufforderung in den Gesellschafts-  
blättern bedarf es nicht. Im übrigen gilt für die  
Aufforderung, den Umtausch und die Kraftlos-  
erklärung § 54 a des D-Markbilanzgesetzes ent-  
sprechend.

### § 10

Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwen-  
dungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer nach  
Artikel 3 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben  
entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

## Artikel 4

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine  
Aufforderung zum Umtausch oder zur Abstemp-  
lung von auf Reichsmark lautenden, in Kraft ge-  
bliebenen Aktien mit Lieferbarkeitsbescheinigungen  
nach § 54 des D-Markbilanzgesetzes in Verbindung  
mit §§ 67, 179, 58 Abs. 2 des Aktiengesetzes bereits  
dreimal bekanntgemacht, so gilt sie als Auffor-  
derung im Sinne von § 54 a des D-Markbilanz-  
gesetzes, wenn im Zeitpunkt der letzten Bekannt-  
machung der Aufforderung im Bundesanzeiger die  
Voraussetzungen des § 54 a Abs. 2 Satz 1 des  
D-Markbilanzgesetzes vorlagen und die Kraftlos-  
erklärung der Aktien für einen mindestens drei Monate  
nach der ersten Bekanntmachung der Aufforderung  
im Bundesanzeiger liegenden Zeitpunkt angedroht  
worden war. Gilt eine bereits ergangene Auffor-  
derung nach Satz 1 nicht als Aufforderung im Sinne  
von § 54 a des D-Markbilanzgesetzes, so ist sie  
unter Beachtung des § 54 a des D-Markbilanz-  
gesetzes zu wiederholen.



(2) Gilt eine Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 als Aufforderung im Sinne von § 54 a des D-Markbilanzgesetzes, so ist die in § 54 a Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes vorgeschriebene Aufstellung der Prüfstelle unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesellschaft zu übergeben. In § 54 a Abs. 4 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes und in § 9 dieses Gesetzes tritt für diesen Fall an die Stelle des Zeitpunktes der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Aktien auf Grund einer Aufforderung für kraftlos erklärt worden, die nach Absatz 1 Satz 2 zu wiederholen ist, und müssen Aktien zusammengelegt werden, so dürfen die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugehenden neuen Aktien, sofern dies noch nicht geschehen ist, erst dann für Rechnung der Beteiligten verkauft werden, wenn auf Grund der wiederholten Aufforderung die Voraussetzungen für eine solche Verwertung gegeben sind.

## § 12

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

## § 13

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Berlin (West).

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes nach Absatz 1 gilt folgendes:

1. Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter das Gesetz des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 329) zu verstehen.
2. Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter das Gesetz des Landes Berlin zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 346) zu verstehen.

3. Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530).

4. Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 4. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 38).

5. In § 3 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „in der Fassung des § 7 Nr. 27 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des § 7 Nr. 34 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382)“.

6. § 81 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 3 Nr. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die erste Wiederprüfung von Geldinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft durch besondere Vorschrift des Landes Berlin ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden kann.

## § 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und  
Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen.**

Vom 20. Dezember 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verfahren nach den vorstehenden Vorschriften beträgt der Wert des Streitgegenstandes ein Fünftel des Wertes der dem Antragsteller noch zustehenden Hypothek.“

2. In § 15 Abs. 2 und 3 werden die Worte „31. Dezember 1952“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1953“ durch die Worte „31. Dezember 1956“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen über einen Antrag auf Kraftloserklärung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

§ 3

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 88) in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung.**

Vom 20. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der § 4 des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1949 S. 1) wird dahin geändert, daß an Stelle der Jahreszahl 1952 die Jahreszahl 1955 tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes  
zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung  
der Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 20. Dezember 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die

- a) am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
- b) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben.“

2. § 2 Nr. 4 wird gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2“ ersetzt durch „Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“.

4. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Die Durchführung der Nachwahlen ist Aufgabe des Bundes.

(2) Der Bund trägt die Kosten der Nachwahlen. Für jede Nachwahl erstattet der Bund den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 23 a finden auch auf die bereits durchgeführten Nachwahlen Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

**Der Bundespräsident**  
Theodor Heuss

**Der Bundeskanzler**  
Adenauer

**Der Bundesminister des Innern**  
Dr. Lehr

## Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs.

Vom 19. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Anderung des Kraftfahrzeuggesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so muß ihm die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entziehen; sie erlischt mit der Entziehung.

Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42 m des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt, darf die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in dem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen.

Will die Verwaltungsbehörde in dem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils soweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.

Die Verwaltungsbehörde kann Fristen und Bedingungen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis festsetzen. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das Inland wirksam.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausführung der §§ 1 bis 5 a, insbesondere über das Mitführen von Anhängern, über Mindestbedingungen und zeitliche Befristung der Fahrerlaubnis und über Gesundheitsprüfungen zum Zweck der Feststellung mangelnder Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen;
2. die Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer;

3. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und zur Verhütung vermeidbarer Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, insbesondere

- a) über die Beschaffenheit, die Ausrüstung, die Prüfung und die Kennzeichnung der Fahrzeuge,
- b) über das Feilbieten, den Erwerb und die Verwendung von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
- c) über das Mindestalter der Führer von Fahrzeugen und ihr Verhalten, jedoch nicht über die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Personenkraftfahrzeugen,
- d) über den Schutz der Nachtruhe und der Erholungsuchenden gegen Störung durch den Kraftfahrzeugverkehr,
- e) über die Anforderungen an Fahrlehrer und Sachverständige im Kraftfahrzeugverkehr,
- f) über Ortstafeln und Wegweiser,
- g) über das Verbot von Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Beleuchtung oder Ton, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen;

4. die tägliche Höchstzeit der Lenkung eines Lastkraftwagens oder Kraftomnibusses und die erforderlichen Ruhepausen für alle Personen einschließlich derjenigen, die ein solches Kraftfahrzeug nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses führen;

5. Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen im Straßenverkehr bei Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen.

Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen bedürfen jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

Soweit auf Grund der Anordnungen nach Absatz 1 die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche

Bundespost, der Bundesgrenzschutz oder die Polizei Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung."

3. In § 21 werden die Worte „über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ geändert in „über den Straßenverkehr“.

4. Als § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22

Bei leichteren Übertretungen, die nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind, kann ein Polizeibeamter, der hierzu ermächtigt ist und sich durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise ausweist, den auf frischer Tat betroffenen Täter verwarnen und eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark erheben. Die Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Nach Zahlung der Gebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Übertretung verfolgt werden.

Die oberste Dienstbehörde des Polizeibeamten oder die von ihr bestimmte Behörde erteilt die Ermächtigung nach Absatz 1."

5. Als § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Kraftfahrzeugs den Vorschriften über das Mitführen von Anhängern zuwiderhandelt,
2. als Fahrzeughalter das unzulässige Mitführen von Anhängern anordnet oder zuläßt,
3. ein Kraftfahrzeug führt oder einen Kraftfahrzeuganhänger mitführt, bei denen das Gesamtgewicht des einzelnen Fahrzeugs das zulässige Gesamtgewicht um mehr als zehn vom Hundert überschreitet,
4. als Fahrzeughalter die Inbetriebnahme eines nach Nummer 3 überladenen Fahrzeugs anordnet oder zuläßt oder
5. Fahrzeugteile, die in einer vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, gewerbsmäßig feilbietet, welche nicht mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeordneten Prüfzeichen gekennzeichnet sind."

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Die Vorschriften im Teil I gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Nr. 5 nicht für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Arten von Fahrzeugen dazu gehören; er hat dabei internationale Regelungen zu beachten und zu berücksichtigen, welche Fahrzeuge nach dem jeweiligen Stande der Technik eine geringere Gefährdung verursachen.

Wird die Erlaubnis zur Führung eines Kleinkraftrades entzogen oder kommt ihre Entziehung in Betracht, so gilt § 4 Abs. 2 und 3.

Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor. Die Rechtsverordnungen dürfen keine strengeren Anforderungen vorsehen, als für den Verkehr mit anderen Kraftfahrzeugen gelten."

Artikel 2

**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 42 a erhält folgende Nummer 7:

„7. die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.“

2. Als § 42 m wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 42 m

Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Strafe verurteilt oder lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Gegenüber dem Inhaber eines ausländischen Fahrausweises ist die Entziehung nur zulässig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung einen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften enthält.

Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so ist ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein im Urteil einzuziehen. In ausländischen Fahrausweisen ist die Entziehung zu vermerken.

Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Das Gericht bestimmt im Urteil eine Frist, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie wird von dem Tage ab berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Gericht kann die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch für immer untersagen.

Erscheint die Maßregel nicht mehr erforderlich, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen, kann das Gericht die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich durch Beschluß gestatten."

3. § 315 erhält folgende Fassung:

„§ 315

Wer die Sicherheit des Betriebs einer Schienenbahn auf besonderem Bahnkörper oder Schwebebahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt."

4. Als § 315 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 315 a

Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel beschädigt, zerstört oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen Eingriff vornimmt,

2. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

3. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann und keine Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet, oder

4. in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise die Vorfahrt nicht beachtet, falsch überholt oder an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen oder -einemündungen zu schnell fährt

und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 ist der Versuch strafbar.

In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden."

5. § 316 erhält folgende Fassung:

„§ 316

Wer fahrlässig eine der in § 315 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer fahrlässig eine der in § 315 a bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

6. Als § 316 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 316 a

Wer zur Begehung von Raub oder räuberischer Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib, Leben oder Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs unternimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Das Gericht kann die in Absatz 1 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf Gefängnis erkennen oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden."

7. Der bisherige § 316 a wird § 316 b.

8. In § 90 wird die Zahl „316 a“ durch die Zahl „316 b“ ersetzt.

9. In § 94 wird die Zahl „316 a“ ersetzt durch „315 a Abs. 1 Nr. 1, 316 b“.

### Artikel 3

#### Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 111 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 111 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen werden wird (§ 42 m des Strafgesetzbuchs), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

(2) Die Befugnis zur Beschlagnahme eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Führerscheins bleibt unberührt.

(3) In ausländischen Fahrausweisen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Ausländische Fahrausweise können zu diesem Zweck oder zur Eintragung des Vermerks über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42 m Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs beschlagnahmt werden.

- (4) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht."
2. Dem § 212 b Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:  
„Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.“
3. Dem § 232 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:  
„Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig, wenn der Angeklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.“
4. Dem § 233 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:  
„Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.“
5. § 233 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden. Dabei wird er über die bei Verhandlung in seiner Abwesenheit zulässigen Strafen und Maßnahmen belehrt sowie befragt, ob er seinen Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung aufrechterhalte.“
6. In § 305 Satz 2 werden hinter dem Wort „Beschlagnahmen“ nach Setzung eines Beistrichs die Worte „die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis“ eingefügt.
7. In § 463 a erhält der Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) § 462 gilt auch für die nach den §§ 42 f bis 42 h, 42 l Abs. 4 und 42 m Abs. 4 des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen.“

#### Artikel 4

##### **Anderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung**

1. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der derzeit geltenden Fassung wird bis zu einer allgemeinen Neufassung durch den Bundesminister für Verkehr wie folgt geändert und ergänzt:
- a) § 22 erhält folgenden Absatz 4:  
„(4) Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen nur feilgeboten, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Die Ausgestaltung der Prüfzeichen und das Verfahren bestimmt der Bundesminister für Verkehr.“
- b) Als § 32 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 32 a

##### Mitführen von Anhängern

Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Es dürfen jedoch

hinter Zugmaschinen zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge mit einem Anhänger zulässige Länge nicht überschritten wird. Hinter Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhängern) darf kein Anhänger mitgeführt werden.“

- c) Als § 57 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 57 a

##### Fahrtschreiber

(1) Mit einem eichfähigen Fahrtschreiber sind auszurüsten

1. zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von sieben-einhalb Tonnen und darüber,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von fünfundfünfzig Pferdestärken und darüber,
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als vierzehn Fahrgast- (Sitz- und Steh-) Plätzen.

Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu vierzig Kilometern in der Stunde sowie für Kraftomnibusse im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern.

(2) Der Fahrtschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt ununterbrochen in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Die Schaublätter sind vor Antritt der Fahrt mit dem Namen der Führer, dem Ausgangspunkt sowie dem Datum der Fahrt zu bezeichnen; ferner ist der Stand des Wegstreckenmessers am Beginn und Ende der Fahrt vom Kraftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten einzutragen. Die Schaublätter sind zuständigen Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen; der Kraftfahrzeughalter hat sie ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Weitergehende Anforderungen in Sondervorschriften bleiben unberührt.“

2. § 9 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 in der Fassung der Verordnung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1988) gilt nicht für Personenkraftfahrzeuge.

#### Artikel 5

##### **Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr**

(1) Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr zur Durchführung der Vorschriften über Bau und Betrieb von Straßenbahnen und Oberleitungsbussen, die auf Grund von § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I

S. 1217) erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesminister für Verkehr hat vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

(2) Soweit oberste Reichsbehörden befugt waren, nach

1. § 70 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215),
2. § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179),
3. § 89 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231),
4. § 49 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247)

allgemeine Ausnahmen zu genehmigen, tritt an ihre Stelle der Bundesminister für Verkehr. Er bestimmt sie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden.

(3) Bei der Erteilung einer allgemeinen Betriebserlaubnis kann das Kraftfahrt-Bundesamt mit Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigen.

#### Artikel 6

##### Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. März 1953 dürfen nicht mehr als zwei Anhänger in Zügen mitgeführt werden.

#### Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

#### Artikel 8

##### Ermächtigung

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit neuem Datum und unter der Überschrift „Straßenverkehrsgesetz“ bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 3. September 1948 (WiGBl. S. 89) — Fahrräder mit Hilfsmotor — außer Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft

1. Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes;
2. Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b am 1. April 1953;
3. Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes für Kraftfahrzeuge, die erstmals zugelassen werden; für andere Kraftfahrzeuge ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler



**Bekanntmachung  
des Wortlautes des Straßenverkehrsgesetzes.**

Vom 19. Dezember 1952.

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen als „Straßenverkehrsgesetz“ in der vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 19. Dezember 1952.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Straßenverkehrsgesetz.**

Vom 19. Dezember 1952.

**I. Verkehrsvorschriften**

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein; Ausnahmen bestimmt der Bundesminister für Verkehr. Der Bundesminister für Verkehr kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen inländischer Herstellung von der Anwendung der deutschen Normen, insbesondere der Normen für den Kraftfahrzeugbau, abhängig machen.

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 2

(1) Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; Ausnahmen bestimmt der Bundesminister für Verkehr. Die Erlaubnis gilt für das Inland; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

§ 3

(1) Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das gleiche gilt für die Fahr-

ten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden. Ausnahmen bestimmt der Bundesminister für Verkehr.

(2) Bei den Übungs- und Prüfungsfahrten, die gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

§ 4

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so muß ihm die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entziehen; sie erlischt mit der Entziehung.

(2) Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42 m des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt, darf die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in dem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen.

(3) Will die Verwaltungsbehörde in dem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils soweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann Fristen und Bedingungen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis festsetzen. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

(5) Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das Inland wirksam.

#### § 5

(1) Gegen die Versagung der Fahrerlaubnis ist, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, der Rekurs zulässig. Das gleiche gilt von der Entziehung der Fahrerlaubnis; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht ausdrücklich bei der ersten Entscheidung ausgeschlossen wird.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

#### § 5 a

Gefährliche Stellen an Wegstrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, sind von den Landesbehörden durch Warnungstafeln zu kennzeichnen.

#### § 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausführung der §§ 1 bis 5 a, insbesondere über das Mitführen von Anhängern, über Mindestbedingungen und zeitliche Befristung der Fahrerlaubnis und über Gesundheitsprüfungen zum Zweck der Feststellung mangelnder Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen;
2. die Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer;
3. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und zur Verhütung vermeidbarer Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, insbesondere
  - a) über die Beschaffenheit, die Ausrüstung, die Prüfung und die Kennzeichnung der Fahrzeuge,
  - b) über das Feilbieten, den Erwerb und die Verwendung von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
  - c) über das Mindestalter der Führer von Fahrzeugen und ihr Verhalten, jedoch nicht über die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Personenkraftfahrzeugen,
  - d) über den Schutz der Nachtruhe und der Erholungsuchenden gegen Störung durch den Kraftfahrzeugverkehr,
  - e) über die Anforderungen an Fahrlehrer und Sachverständige im Kraftfahrzeugverkehr,
  - f) über Ortstafeln und Wegweiser,
  - g) über das Verbot von Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Beleuchtung oder Ton, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die

Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen;

4. die tägliche Höchstzeit der Lenkung eines Lastkraftwagens oder Kraftomnibusses und die erforderlichen Ruhepausen für alle Personen einschließlich derjenigen, die ein solches Kraftfahrzeug nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses führen;
5. Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen im Straßenverkehr bei Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen.

Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen bedürfen jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

(2) Soweit auf Grund der Anordnungen nach Absatz 1 die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost, der Bundesgrenzschutz oder die Polizei Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

## II. Haftpflicht

#### § 7

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

(3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist.

## § 8

(1) Die Vorschriften des § 7 gelten nicht, wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als zwanzig Kilometer in der Stunde fahren kann, oder wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war.

(2) Ist der Verletzte oder die beschädigte Sache zur Zeit des Unfalls durch ein Kraftfahrzeug befördert worden, so haftet der Halter dieses Fahrzeugs nach § 7 nur dann, wenn es sich um entgeltliche Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Fahrzeug handelt. Die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 zu leisten, darf weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig.

## § 9

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

## § 10

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

## § 11

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

## § 12

(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag

von fünfundsiebenzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich eintausendfünfhundert Deutsche Mark,

2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt fünfundsiebenzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt viertausendfünfhundert Deutsche Mark; diese Beschränkung gilt, wenn die getöteten oder verletzten Menschen durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Kraftfahrzeug gegen Entgelt befördert worden sind, nicht für den ersatzpflichtigen Halter dieses Fahrzeugs,
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrag von fünftausend Deutsche Mark.

(2) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 Nummern 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(3) Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Bundesregierung die Beträge (Absatz 1) anderweitig festsetzen.

## § 13

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

## § 14

(1) Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Unfall an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

#### § 15

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

#### § 16

Unberührt bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

#### § 17

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

#### § 18

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

(2) Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

#### § 19

(weggefallen).

#### § 20

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in

dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

### III. Straf- und Schlußvorschriften

#### § 21

Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Straßenverkehr zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

#### § 22

(1) Bei leichteren Übertretungen, die nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind, kann ein Polizeibeamter, der hierzu ermächtigt ist und sich durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise ausweist, den auf frischer Tat betroffenen Täter verwarnen und eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark erheben. Die Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(2) Nach Zahlung der Gebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Übertretung verfolgt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde des Polizeibeamten oder die von ihr bestimmte Behörde erteilt die Ermächtigung nach Absatz 1.

#### § 23

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

#### § 24

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft,

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen,
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist,
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

## § 25

## (1) Wer in recitwidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeug gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Absatz 1 unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

## § 26

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Kraftfahrzeugs den Vorschriften über das Mitführen von Anhängern zuwiderhandelt,
2. als Fahrzeughalter das unzulässige Mitführen von Anhängern anordnet oder zuläßt,

3. ein Kraftfahrzeug führt oder einen Kraftfahrzeuganhänger mitführt, bei denen das Gesamtgewicht des einzelnen Fahrzeugs das zulässige Gesamtgewicht um mehr als zehn vom Hundert überschreitet,
4. als Fahrzeughalter die Inbetriebnahme eines nach Nummer 3 überladenen Fahrzeugs anordnet oder zuläßt oder
5. Fahrzeugteile, die in einer vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, gewerbsmäßig feilbietet, welche nicht mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeordneten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

## IV. Kleinkrafträder

## § 27

(1) Die Vorschriften im Teil I gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Nr. 5 nicht für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Arten von Fahrzeugen dazu gehören; er hat dabei internationale Regelungen zu beachten und zu berücksichtigen, welche Fahrzeuge nach dem jeweiligen Stande der Technik eine geringere Gefährdung verursachen.

(2) Wird die Erlaubnis zur Führung eines Kleinkraftrades entzogen oder kommt ihre Entziehung in Betracht, so gilt § 4 Abs. 2 und 3.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor. Die Rechtsverordnungen dürfen keine strengeren Anforderungen vorsehen, als für den Verkehr mit anderen Krafträdern gelten.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.**

Vom 20. Dezember 1952.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 730) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „die in den Wirtschaftsjahren 1950/51 bis 1953/54 hergestellt werden, an Stelle des § 7 e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Vergünstigung der Absätze 1 bis 4 wird nur gewährt, wenn die Landarbeiterwohnungen in den Wirtschaftsjahren 1950/51 bis 1953/54 hergestellt werden und wenn die Aufwendungen dafür innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs entstanden sind.“

2. Hinter § 1 werden die folgenden §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

Vergünstigung bei Verpächtern

Verpächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile können bei Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Jahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Jahren mit je einem Drittel absetzen. Diese Vergünstigung gilt für Landarbeiterwohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1954 hergestellt werden.

§ 1 b

Ausschließung der Anwendung von Vorschriften  
des Einkommensteuergesetzes

Für Landarbeiterwohnungen, für die der Steuerpflichtige die Vergünstigungen des § 1 oder des § 1 a in Anspruch nimmt, ist die Anwendung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes oder des § 7 e Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) ausgeschlossen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Verpächter gelten alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile verpachten.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Landarbeiterwohnungen sind Wohnungen oder Wohnräume in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Landarbeiter, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen oder in einem Betrieb eines Land- und Forstwirts tätig sind, an den der Steuerpflichtige einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Teilbetrieb oder Betriebsteil verpachtet hat.“

5. Im § 4 ist hinter „§ 1“ einzufügen „oder § 1 a“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1952.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Berichtigung**  
zum Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952  
(Bundesgesetzbl. I S. 780).

1. In § 1 Abs. 5 ist in Zeile 3 zwischen den Worten „Wild“ und „Fallwild“ ein Komma zu setzen, das im Druck teilweise weggeblieben ist.
2. In § 17 ist in Absatz 1 die Nummer 4 zu streichen und in Absatz 2 als gleiche Nummer einzufügen. Entsprechend dieser Änderung erhalten die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 des Absatzes 1 die Nummern 4, 5 und 6. In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 4, 5, 6 und 7 Nummern 5, 6, 7 und 8.

Bonn, den 18. Dezember 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Gareis

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 9. Dezember 1952.	21. 12. 52	247	20. 12. 52
Verordnung PR Nr. 76/52 über einen Zweiten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Achten Anordnung über den Reichskraftwagentarif (PR Nr. 57/51). Vom 12. Dezember 1952.	21. 12. 52	247	20. 12. 52

Soeben erschienen:

# Vermögensteuer-Richtlinien

für die

## Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949

(VStR 1949)

DIN A 4 92 Seiten, Preis DM 1.60 je Stück zuzüglich DM 0.20 für Porto und Verpackungskosten

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach

---

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Separate schriftliche Bestellungen erübrigen sich in diesem Fall.

**Wieder vorrätig:**

## Erläuterungen zum Zolltarif von 1951

Herausgegeben im Bundesministerium der Finanzen

DIN A 4. 588 Seiten (in festem Einband), Preis 34.— DM zuzüglich Versandgebühr

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. 1, Postfach**

Zu beziehen auch durch den Buchhandel